

DE

***Fall Nr. IV/M.1259 -  
VOEST ALPINE  
STAHL / VOSSLOH :  
VAE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 06/10/1998

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentnummer 398M1259*



# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06/10/1998

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

## An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/M. IV/M. 1259 – Voest Alpine Stahl / Vossloh / VAE  
Anmeldung vom 4.9.1998 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89  
des Rates (Fusionsverordnung)

1. Am 4.9.1998 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, wonach die Vossloh AG und die Voest-Alpine Stahl AG im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über die VAE AG erwerben.
2. VAS verfügt über etwa 70 % der Aktien von VAE, Vossloh verfügt über Optionen zum Erwerb von etwa 20 % der Aktien von VAE, der Rest der Aktien ist im Streubesitz. VAS wird so viele Aktien an Vossloh veräußern, daß beide Unternehmen über gleiche Anteile an VAE verfügen. Diese Anteile werden dann in eine Zwischenholding eingebracht.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

## **I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN**

4. Voest-Alpine Stahl AG (VAS) ist ein Unternehmen mit Sitz in Österreich und im Bereich der Produktion, der Bearbeitung und des Vertriebs von Stahlerzeugnissen (sowohl Flach- als auch Langprodukte, wobei zu den letzteren auch Schienen gehören) tätig. Die Vossloh AG (Vossloh) hat ihren Sitz in Deutschland und ist im Bereich der Produktion und des Vertriebs von elektrotechnischen Artikeln, Produkten der Verkehrstechnik (insb. Schienenbefestigungssysteme und Radsatzbearbeitungsmaschinen) sowie im Bereich Verkehrsservice (Betriebsleit-

und Informationssysteme) tätig. Die VAE AG (VAE) ist eine Unternehmensgruppe mit Sitz in Österreich, die weltweit im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Weichen tätig ist.

5. Da VAS und Vossloh gleiche Anteile an der Zwischenholding haben, wird VAE gemeinsam von Vossloh und VAS kontrolliert werden. Die Parteien beabsichtigen nicht, den bislang bestehenden Charakter von VAE als eines auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Wirtschaftseinheit erfüllenden Unternehmens zu beseitigen. Der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle an VAE wird keinen Anlaß zur Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Vertragsparteien untereinander oder zwischen ihnen und dem Gemeinschaftsunternehmen geben.

## **II. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

6. VAS und Vossloh haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Mrd. ECU (VAS 2.498 Mio. ECU und Vossloh 366 Mio. ECU). Der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen übersteigt in mindestens drei Mitgliedstaaten ([...]<sup>1</sup>) jeweils 100 Mio. ECU. In drei der genannten Mitgliedstaaten ([...]<sup>2</sup>) übersteigt der Gesamtumsatz von jeweils zwei beteiligten Unternehmen jeweils 25 Millionen ECU. Ferner übersteigt der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei der beteiligten Unternehmen 100 Mio. ECU, allerdings erzielen sie nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung, stellt aber keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

## **III. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**

### **A. Sachlich relevante Märkte**

7. VAE stellt im wesentlichen Weichen her. VAS produziert unter anderem Schienen und Vossloh stellt Schienenbefestigungssysteme her. Bei Weichen umfaßt der Produktmarkt sowohl Weichen zum Einsatz im Eisenbahn- und U-Bahn-Verkehr als auch Weichen zum Einsatz im Straßenbahnverkehr. Die meisten Weichenbauer sind in beiden Bereichen tätig. Der Markt für Schienen umfaßt eine Vielzahl von Schientypen, die sich nach Länge und Stahlgüte sowie Profil unterscheiden können, jedoch im wesentlichen auf identischen Herstellungsmethoden beruhen. Schienenbefestigungssysteme bestehen aus einer Reihe von Komponenten, mit denen die Schiene auf der Schwelle bzw. dem Gleisunterbau befestigt wird. Nach Angaben der anmeldenden Parteien stellen Weichen, Schienen und Schienenbefestigungssysteme jeweils eigene sachlich relevante Märkte dar. Diese Marktabgrenzung ist durch Wettbewerber und Kunden bestätigt worden. Eine weitere Abgrenzung der jeweils sachlich relevanten Märkte ist nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

---

<sup>1</sup> als Geschäftsgeheimnis gelöscht

<sup>2</sup> als Geschäftsgeheimnis gelöscht

## **B. Räumlich relevante Märkte**

8. Die räumlich relevanten Märkte sind nach Darstellung der anmeldenden Parteien für Schienen mindestens gemeinschaftsweit und für Schienenbefestigungssysteme weltweit. Der Markt für Weichen befindet sich danach im Übergang von national geprägten Märkten zu einem mindestens gemeinschaftsweiten Markt. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil in allen untersuchten alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

## **C. Beurteilung**

9. Die Tätigkeitsbereiche der Beteiligten überschneiden sich nicht, so daß das Zusammenschlußvorhaben nicht zur Addition von Marktanteilen führt.
10. VAE ist der führende europäische Weichenhersteller. Die Untersuchung hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch den Umstand, daß die VAS und Vossloh bedeutende Hersteller von Schienen und von Befestigungssystemen sind, eine beherrschende Stellung von VAE auf dem Markt für Weichen entstehen kann. Bei der Herstellung von Weichen machen die Kosten von Schienen und von Befestigungssystemen nur einen geringen Teil der Kosten der Weiche aus. Der Umstand, daß die Muttergesellschaften von VAE sowohl Schienen als auch Befestigungssystem herstellen und liefern können, kann daher nicht zu einer Verstärkung der Stellung von VAE führen. Die Ermittlungen der Kommission haben weiterhin ergeben, daß die Abnehmer von Weichen in der Regel sowohl die Schienen, aus denen die Weichen hergestellt werden, als auch das Befestigungssystem für die Weiche bestimmen bzw. dafür Vorgaben machen. Eine Verstärkung der Marktstellung von VAE durch die Bündelung des Absatzes von Weichen und Schienen bzw. Weichen und Befestigungssystemen ist daher unwahrscheinlich. Ebenso wenig kann die Möglichkeit von VAS und von Vossloh zum Absatz von Schienen und Befestigungssystemen an VAE zu einer Verstärkung ihrer jeweiligen Stellung führen, da dieser Absatz jeweils nur einen geringfügigen Teil des Gesamtabsatzes von VAS und Vossloh ausmacht.
11. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

## **IV. SCHLUSS**

12. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission